

Wol ✓  
 Be ✓  
 Dr ✓  
 Bl ✓  
 Ha ✓

# AMTSBLATT



STADT BRANDENBURG  
 an der Havel

6. Jahrgang

Nr. 31

20. Dezember 1996

Inhalt

Seite

**Öffentliche Bekanntmachung**

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschuß Nr. 645/95) (Beschuß-Nr. 609/96)	695
Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschuß-Nr. 524/96) (Beschuß-Nr. 707/96)	697
Änderung zur Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde (Beschuß-Nr. 525/96) (Beschuß-Nr. 708/96)	698
Wahlbekanntmachung	698

Abt.Lit. 30.1	Stadtverwaltung Brandenburg Oberbürgermeister Rechtsamt Sekretariat <b>Eingang:</b>  <b>06. Jan. 1997</b>	z.K.
Abt.Lit. 30.2		Wr. am
Jur.		Rü. am
HSB		Abl.
Sub.		Frist:

**Beschluß-Nr. 609/96****Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluß-Nr. 645/95)**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbRettG) vom 08. Mai 1992 (GVBL. I S. 170) und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBL. I S. 398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 18.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel vom 10. Januar 1996 (Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel, Nr. 01, Seite 3 ff) wird wie folgt geändert:

Die Anlage Benutzungsentgelte zu § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

**Anlage Benutzungsentgelte**

<u>Bemessungsgrundlage</u>	<u>Entgelte (DM)</u>
1. Inanspruchnahme der Notfallrettung	
1.1. Rettungswagen (RTW)	
1.1.1. Versorgung und Transport eines Patienten vom Notfallort bis in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung	507,70
1.1.2. Anfahrt mit Versorgung ohne Transport (Gilt nicht für gesetzlich Krankenversicherte)	200,00
1.1.3. Anfahrt ohne Versorgung ohne Transport (Gilt nicht für gesetzlich Krankenversicherte)	100,00
1.1.4. Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u. a.	40,00
1.1.5. Über 10 km zusätzlich zu den Entgelten nach Punkt 1.1.1.-1.1.4.	

je km zurückgelegter Fahrstrecke	4,00
1.1.6. Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Entgelte nach Punkt 1.1.1., 1.1.2., 1.1.3. und 1.1.5. anteilig berechnet	
1.2. Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) /Notarzt	
1.2.1. Anfahrt des Notarzteinsetzfahrzeuges zum Notfallort bzw. Begleitung des RTW bis in eine die für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung	207,14
1.2.2. Beratung, Untersuchung und Behandlung durch den Notarzt	118,04
1.2.3. Anfahrt des Notarzteinsetzfahrzeuges ohne Tätigwerden des Notarztes (Gilt nicht für gesetzlich Krankenversicherte)	100,00
1.2.4. Über 10 km zusätzlich zu den Entgelten nach Punkt 1.2.1. und 1.2.3. je zurückgelegter Fahrstrecke	2,00
1.2.5. Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Entgelte nach Punkt 1.2.1 bis 1.2.4. anteilig berechnet.	
2. Inanspruchnahme des Krankentransportes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
2.1. Transport eines Patienten von der Abholstelle bis zum Ziel, einschließlich einer maximalen Wartezeit von 30 min.	101,37
2.2. Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u. a.	40,0
2.3 Über 10 km zusätzlich zu den Entgelten nach Punkt 2.1. - 2.2. je zurückgelegter Fahrstrecke	2,50
2.4. Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Entgelte nach Punkt 2.1. und 2.3. anteilig berechnet	
3. Sonstige Leistungen des Rettungsdienstes	
3.1. Frühgeboreneninkubator	
3.1.1. Für den Transport eines Frühgeborenen in einem Frühgeboreneninkubator werden je nach Transportmittel berechnet:	
Punkt 1.1.1., 1.1.5. bzw. 2.1., 2.3; Frühgeborenenmehrlinge gelten als 1 Patient	

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dr. Kallenbach  
Vorsitzender  
der Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

---

**Beschluß Nr. 707/96****Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel  
(Beschluß-Nr. 524/96)**

---

Der letzte Satz der Anlage zu § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 3 der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel, Beschluß Nr. 524/96, mit nachfolgendem Wortlaut ist zu streichen:

"Die vorstehend genannten Gebühren beinhalten den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz."

Die Änderung tritt mit dem 01.01.1997 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 19.12.1996

gez. Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel, Beschluß Nr. 524/96, wurde bereits im Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 30 vom 09.12.1996, Seite 657, bekanntgemacht.

---

**Beschluß Nr. 708/96****Änderung zur Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde (Beschluß-Nr. 525/96)**

Der letzte Satz des Artikel 1 der Änderung zur Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde, Beschluß-Nr. 525/96, mit nachfolgendem Wortlaut ist zu streichen:

"Die vorstehend genannten Entgelte verstehen sich incl. des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes."

Die Änderung tritt mit dem 01.01.1997 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 19.12.1996

gez. Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Die **Änderung zur Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde (Beschluß-Nr. 525/96)** wurde im Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 30 vom 09.12.1996, Seite 655, bereits bekanntgemacht.

**Öffentliche Bekanntmachung**

zum

Ergebnis des Bürgerentscheides über die vorzeitige Abberufung des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel am 15. Dezember 1996

Zahl der wahlberechtigten Personen (insgesamt)	67.388
Zahl der Wähler insgesamt	24.877
darunter Zahl der Wähler mit Wahrschein	1.469
Zahl der ungültigen Stimmen	93
Zahl der gültigen Stimmen	24.784
<b>Verteilung der gültigen Stimmen:</b>	
Zahl der gültigen Ja - Stimmen	12.379
Zahl der gültigen Nein - Stimmen	12.405
<b>Erforderliche Stimmzahl (Ja - Stimmen)</b>	

Die erforderliche Stimmzahl, die 25 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfaßt, beträgt	16.847
---	--------

**Der Wahlausschuß stellte in seiner Sitzung am 15.12.1996 fest, daß der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel nicht abgewählt ist.**

gez. Kempe  
Wahlleiter

---

---

Herausgeber :	Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -
Verantwortlich:	Frau Alex, Sachgebietsleiterin Büro der Stadtverordnetenversammlung
Bearbeitung:	Herr Liskowsky, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung, Tel.: (03381) 58 10 37, Fax: (03381) 58 70 74,
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung, 14767 Brandenburg an der Havel

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/ Ausgabeorte:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung, Haus 1, Zi. 026, Neuendorfer Str. 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
----------------------------------	--

Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis:	DM 1,-
Jahresabonnement:	DM 24,- zzgl. Porto

---